

zur Technologieübertragung nachsuchen, wenn er gemäss dieser Strafbestimmung nicht im Zuchthaus landen will. Will also beispielsweise ein italienischer Lizenznehmer, der während langen Jahren Lizenzgebühren an die schweizerische Lizenznehmerin bezahlt hat, die Technologie an einen anderen Partner, z. B. die Nato, weiterübertragen, könnte die Schweiz diese Übertragung künftig verbieten – und zwar unabhängig davon, ob der ausländische Lizenznehmer von seinem eigenen Land eine Ausfuhrbewilligung für die Technologie via Sublizenz besitzt oder nicht.

Über die Kontrolle der Vermittlung reiner Auslandgeschäfte und über die Kontrolle ausländischer Sublizenzen sollen also künftig Material- und Technologielieferungen zwischen den ausländischen Firmen – ich betone: zwischen den ausländischen Firmen – auch dann verhindert werden können, wenn eine schweizerische Firma Patenteigentümerin ist und die Funktion der Technologie mitgarantiert und damit als Vermittlerin auftritt. Damit würde aber – da bin ich überzeugt – die Kooperationsfähigkeit der ausländischen Tochtergesellschaft aufs empfindlichste gestört.

Ich bitte Sie daher, am Beschluss unseres Rates, den Sie mit 23 zu 10 Stimmen gefasst haben, festzuhalten, also dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

**Gentil** Pierre-Alain (S, JU): Il ne m'est pas possible de partager le point de vue qui vient d'être défendu par M. Seiler Bernhard qui, me semble-t-il, sollicite les textes.

Le but de la lettre e est d'éviter les certificats de complaisance. Il ressort de l'ensemble de l'article 31, dans toutes ses lettres auxquelles vous pouvez vous référer, l'idée centrale que ce qu'il s'agit de combattre, c'est la pratique selon laquelle, de manière volontaire et lucide, on se prépare à acheminer du matériel dans un endroit qui est différent de celui qui est annoncé.

Il n'est donc pas question de la bonne foi de la personne qui se verrait dans la triste situation de considérer que son client a ultérieurement employé à mauvais escient un matériel livré. On se trouve dans le cas de figure de quelqu'un qui, très lucidément, décide d'acheminer un matériel ou des connaissances à un endroit ou à un destinataire qui sont différents de ceux qu'il annonce. Il y a donc volonté de tromper et c'est cela qui est déterminant.

C'est la raison pour laquelle il me semble important de maintenir la version du Conseil fédéral, qui est la seule à même de proposer une base sérieuse à la lutte contre le certificat de complaisance.

**Béguin** Thierry (R, NE): Je vous invite à soutenir la majorité de la commission qui s'est ralliée au Conseil national, parce que la lettre e me paraît tout à fait indispensable et justifiée. La lettre a de cet article vise celui qui n'est pas titulaire d'une autorisation, donc qui conclut un contrat sans autorisation ou qui ne respecte pas les conditions de cette autorisation, tandis que la lettre e concerne le fait d'exporter dans un pays autre ou pour un destinataire autre que celui qui figure dans l'autorisation, c'est-à-dire que cette disposition vise spécifiquement les contrats dits «simulés», et c'est bien ce que le Conseil fédéral veut réprimer si l'on se réfère à son message. Alors, si on veut que la disposition pénale soit complète, il est important de maintenir cette lettre e. C'est pourquoi je vous invite à soutenir la majorité de la commission.

**Ogi** Adolf, Bundesrat: Worum geht es hier, und worum geht es hier eben nicht? Es geht um die Frage, ob Scheingeschäfte, die nur zu Umgehungszwecken ausgeführt werden, rechtlich toleriert werden sollen oder nicht; denn diese Umgehungsgeschäfte und Möglichkeiten wären ganz legal, wenn keine Sanktion für simulierte Verträge vorhanden wäre. Es geht hingegen nicht darum, die Beschränkung der Bewilligungspflicht auf den Erstransfer zu unterlaufen. So widersprüchlich sind die Vorschläge des Bundesrates doch nicht. Wer die Technologie als Empfänger selbst verwendet, selbst einsetzt, der darf sie selbstverständlich auch weitergeben. Das trifft für die Tochterfirmen von schweizerischen Kriegsmaterialproduzenten in der Regel wohl zu. Nicht geschützt

wird dagegen der Transfer an einen reinen Strohmann, der nichts anderes tut, als die Technologie, die er erhält, umgehend an Endempfänger weiterzuleiten, die diese Technologie nicht direkt erhalten können. Das ist der Sinn dieser Norm. Aus den Materialien zu dieser Revision ist die Abgrenzung nun genügend klar ersichtlich, und sie ist auch in den Debatten immer wieder ersichtlich dargestellt worden. Dieser Punkt wurde in beiden Räten eingehend diskutiert. Ich bitte Sie daher, bei der Fassung des Bundesrates und des Nationalrates zu bleiben und meinen Vorredner, Herrn Béguin, zu unterstützen.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	9 Stimmen

#### Art. 42 Abs. 1

*Antrag der Kommission*

Festhalten

#### Art. 42 al. 1

*Proposition de la commission*

Maintenir

**Rhyner** Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Artikel 42 Absatz 1 ist die siebente und letzte Differenz. Auch hier beantragt Ihre Kommission einstimmig, am ursprünglichen Beschluss unseres Rates festzuhalten. Tätigkeiten, welche nach geltendem Recht keine Bewilligung benötigen, sollen nicht neu an eine vertragliche Vereinbarung gebunden werden.

#### Angenommen – Adopté

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

96.034

### Aufhebung des Pulverregals

### Suppression de la régale des poudres

Botschaft, Gesetz- und Beschlusssentwürfe vom 1. Mai 1996 (BBI II 1042) Message, projets de loi et d'arrêté du 1er mai 1996 (FF II 1023) Beschluss des Nationalrates vom 19. September 1996 Décision du Conseil national du 19 septembre 1996

#### Antrag der Kommission

Eintreten

*Proposition de la commission*

Entrer en matière

**Rhyner** Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Das Pulverregal wurde mit dem Bundesstaat 1848 installiert. Es ist daher ein Institut von historischer Bedeutung für unser Land, und die Aufhebung ist ein wichtiges Geschäft. Sein Hauptzweck lag damals darin, dem Bundesheer genügend Schiesspulver in einheitlicher und hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Zugleich wurde damit eine neue Einnahmequelle für den jungen Staat erschlossen. Heute hat das Pulverregal seine Bedeutung verloren. Aus militärischer Sicht besteht für das Regal kein Bedarf mehr. Das EMD beschafft sich seine Munition und das Pulver heute zum Teil aus der schweizerischen Munitionsunternehmung, aus der Pulverfabrik in Wimmis. Auch aus fiskalischen Gründen dürfte sich dieses Regal kaum noch rechtfertigen, denn die Einkünfte daraus sind aus heutiger Sicht ohne grosse Bedeutung.

Die Hauptbedeutung des Pulverregals besteht heute in der Bewilligungspflicht für die Herstellung und die Einfuhr von

Produkten, die Schiesspulver enthalten. Wenn im Zug der Zeit die bestehenden Handelsschranken fallen, ist auch das Pulverregal davon betroffen. Deshalb schlägt der Bundesrat vor, diese Bestimmungen in der Bundesverfassung ersetztlos zu streichen. Es handelt sich bei diesem Geschäft um einen symbolischen Schritt, der keine grossen wirtschaftlichen Folgen haben wird.

Er soll aber aus Gründen der Konsequenz gemacht werden. Der Nationalrat ist ihm bereits oppositionslos gefolgt. Nötig aber bleibt nach wie vor die Qualitätskontrolle von pyrotechnischen Gegenständen wie z. B. Feuerwerken. Diese Kontrolle schützt die Konsumenten solcher Gegenstände vor Unfällen und ist daher auch von öffentlichem Interesse. Aus diesem Grund ist eine Anpassung im Sprengstoffgesetz vorgesehen, wobei diese Kontrolle flexibel sein soll. So soll z. B. dort, wo die Industrie die Qualität ihrer Produkte selber ausreichend kontrolliert, auf eine Bewilligungspflicht verzichtet werden. Das trifft, um ein aktuelles Beispiel zu nennen, auf die Airbags in Autos zu. Die Zündpillen – um sie so zu nennen – in den Airbags sind bis heute dem Pulverregal unterstellt.

Weitere Punkte, die eine Anpassung im Sprengstoffgesetz erfahren werden, sind die Koordination mit dem Kriegsmaterialgesetz und dem künftigen Waffengesetz sowie die Übergangsregelung für den Verkehr mit Munition.

Ihre Kommission ist in allen Teilen dem Bundesrat gefolgt. Ich werde in der Detailberatung einzig bei Artikel 9 Absatz 3 Sprengstoffgesetz etwas in bezug auf eine redaktionelle Anpassung beifügen.

Die Änderung der Verfassung muss selbstverständlich Volk und Ständen vorgelegt werden. Die Abschaffung des Pulverregals ist nicht eine besonders bedeutungsvolle Vorlage. Sie ist eine der wenigen Vorlagen, die aus dem Liberalisierungspaket übriggeblieben sind, und sie soll jetzt im Nachgang durchgezogen werden. Der Entscheid über das Schicksal des Pulverregals kann mit einer anderen Abstimmungsvorlage zusammengelegt werden.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen.

**Ogi Adolf, Bundesrat:** Weil es sich um eine Verfassungsänderung handelt, möchte ich Ihnen noch ganz kurz folgendes sagen, auch in Ergänzung zu dem, was der Kommissionspräsident gesagt hat.

Das Pulverregal des Bundes wurde mit dem Bundesstaat im Jahre 1848 installiert. Mit diesem Regal wurden zweierlei Zwecke verfolgt:

1. Dem Bundesheer sollte genügend Schiesspulver in einheitlicher und hoher Qualität beschafft werden.
2. Es sollte eine neue Einnahmequelle für den jungen Bundesstaat erschlossen werden.

Heute sind diese Zwecke nicht mehr aktuell. Aus militärischer Sicht besteht kein Bedarf mehr für das staatliche Regal. Aus fiskalischen Gründen rechtfertigt sich dieses Regal heute auch nicht mehr. Wir bemühen uns heute vielmehr, in allen Bereichen nach Möglichkeit bestehende Handelsschranken zu beseitigen. Im Bereich des EMD ist davon das Pulverregal betroffen. Deshalb schlägt Ihnen der Bundesrat vor, diese Bestimmung in der Bundesverfassung ersetztlos zu streichen. Der Nationalrat ist ihm dabei oppositionslos gefolgt.

Wichtig ist, was Herr Rhyner gesagt hat: Die Qualitätskontrolle für pyrotechnische Gegenstände soll aufrechterhalten bleiben. Herr Rhyner hat das Feuerwerk erwähnt. Diese Kontrolle schützt die Konsumenten. Sie ist wichtig, auch um Unfälle vorzubeugen. Diese Kontrolle liegt im öffentlichen Interesse. Sie beruht auf dem Pulverregal. Deshalb schlägt Ihnen der Bundesrat gleichzeitig die entsprechende Anpassung im Sprengstoffgesetz vor. Herr Rhyner hat dies begründet.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und die Entwürfe des Bundesrates zu genehmigen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen  
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

#### **A. Bundesbeschluss über die Aufhebung des Pulverregals**

#### **A. Arrêté fédéral concernant la suppression de la régale des poudres**

*Gesamtberatung – Traitement global*

#### **Titel und Ingress, Ziff. I, II**

#### **Titre et préambule, ch. I, II**

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen

(Einstimmigkeit)

#### **B. Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe**

#### **B. Loi fédérale sur les substances explosives**

**Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter:** Ich möchte hier lediglich auf Artikel 9 Absatz 3 hinweisen. Dort heisst es: «Schiesspulver darf nur mit einer Bewilligung des Bundes in der Schweiz hergestellt, eingeführt, ausgeführt oder durchgeführt werden.» Es geht um eine redaktionelle Änderung: «Durchführen» ist nach Duden heute eine Tätigkeit im Sinne von «etwas erledigen». Um Klarheit zu schaffen, müsste der Begriff hier mit «Durchfuhr» ersetzt werden. Diese redaktionelle Anpassung betrifft lediglich die deutsche Sprache.

*Gesamtberatung – Traitement global*

#### **Titel und Ingress, Ziff. I, II**

#### **Titre et préambule, ch. I, II**

*Angenommen – Adopté*

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen

(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

96.076

#### **Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Teil II)**

#### **Organisation du gouvernement et de l'administration. Loi (Partie II)**

Botschaft und Gesetzentwurf vom 16. Oktober 1996 (BBI V 1)  
Message et projet de loi du 16 octobre 1996 (FF V 1)

*Antrag der Kommission*

*Eintreten*

*Proposition de la commission*

*Entrer en matière*

**Frick Bruno (C, SZ), Berichterstatter:** Vor der Abstimmung des 9. Juni 1996 haben alle Gegner des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes erklärt, sie würden wohl die Staatssekretäre bekämpfen, im übrigen könne die Vorlage aber rasch neu vorgelegt werden. Nach der Ablehnung des Gesetzes haben alle Befürworter gedrängt, der Bundesrat möge es neu vorlegen, erleichtert nur um die Staatssekretäre. Zahlreiche Vorstösse, auch in unserem Rat, unterstrichen dies.

Der Bundesrat hat rasch gehandelt. Er hat wie angekündigt das Gesetz bereits am 16. Oktober 1996 verabschiedet. Er



## Aufhebung des Pulverregals

### Suppression de la régale des poudres

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	96.034
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.11.1996 - 08:00
Date	
Data	
Seite	930-931
Page	
Pagina	
Ref. No	20 041 487